Mum. CXVII.

Berordnung, die Prastationen von neu erbauten Kotten betreffend, von 1800.

amit Fürstlicher Kammer vereinbaret ist, daß, wenn Kotten auf herrschaftlichen eigenbehörigen Höfen angebauet werden, die Besißer verselben den Kottenthaler, drep Handburgfestdienste und ein Nauchhuhn, hingegen wenn dieser Andau auf freyen, jedoch contribuablen, oder auf andern eigenbehörigen Colonaten geschiehet, nur den Schußthaler und dren Handburgfestdienste übernehmen sollen: so wird solches dem Amte N. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Detmold den zoten Dec. 1800.

Ende des vierten Bandes.

Repertorium

Repertorium

über ben

vierten Band

bet

Landes = Verdednungen

Der

Grafschaft Lippe

von 1790 bis 1800.

Lemgo,

gedruckt mit Menerschen Schriften, 1801.